

1790

30. Juli 1945.

Aufhebung der Ausweisung
Tranquilli al. Silone.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 27. Juli 1945.

I.

1. Der italienische Staatsangehörige

Tranquilli Secondo, geb. 1.5.1900 in Pescina (Italien), als Schriftsteller bekannt unter dem Namen Ignazio Silone, lebte seit 1930 als politischer Flüchtling in der Schweiz, weil er als Mitglied der Sozialistischen Partei Italiens von den faschistischen Behörden seines Heimatlandes verfolgt wurde.

2. Im Jahre 1943 wurde in einem Ermittlungsverfahren festgestellt, dass Tranquilli dem Comitato Estero des Partito Socialista Italiano angehörte. In dieser Eigenschaft hat er eine politische Tätigkeit entfaltet, die auf die geistige, organisatorische und finanzielle Unterstützung der damals illegalen italienischen Sozialistischen Partei in ihrem Kampf gegen die italienische Regierung, insbesondere durch Herstellung und versuchte Ausfuhr eines Aufrufes zur Auslösung einer zivilen Ungehorsamsbewegung in Italien gerichtet war.

In Erwägung, dass diese Tätigkeit damals geeignet war, die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, wurde Tranquilli durch Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1943 gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung aus der Schweiz ausgewiesen.

3. Mit Rücksicht auf die ihm in seinem Heimatlande drohende Gefahr wurde auf die Ausschaffung verzichtet und Tranquilli ist als Internierter der Kontrolle der Bundesanwaltschaft unterstellt worden. Er lebte dann unter besonderem Internierungsregime zur Hauptsache in Davos, Baden und Arosa.

4. Mit Zustimmung der alliierten Besetzungsbehörden konnte Tranquilli anfangs Oktober 1944 die Schweiz verlassen, um nach Rom zurückzukehren. Wie verschiedenen Pressemeldungen zu entnehmen war, spielt der genannte Ausländer heute eine gewisse Rolle im politischen Leben seines Heimatlandes.

Aus einem Ausschnitt der NZZ vom 26. Oktober 1944 ist zu entnehmen, dass Tranquilli sich dankbar des ihm in der Schweiz gewährten Asyls erinnert und unserem Lande freundschaftlich gesinnt ist.

0071

II.

Die Voraussetzung für die Ausweisung, nämlich die Gefährdung der äusseren Sicherheit ist nicht mehr vorhanden. Angesichts der Bedeutung des genannten Ausländers liegt ein Interesse für die Wiederaufhebung der Ausweisung vor.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung am 12. Februar 1943 beschlossene Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen **T r a n q u i l l i** Secondo al. Ignazio Silone, geb. 1.5.1900 in Pescina (Italien), wird aufgehoben.

2. Die Bundesanwaltschaft sorgt nach Möglichkeit für die Eröffnung dieses Beschlusses an Tranquilli.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an die Polizeiabteilung und an die Bundesanwaltschaft in 3 Exemplaren.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser